



SATZUNG VOM 15.12.2023

§1 Vereinsname

- (1) Der Verein führt den Namen „*Leselust Leipzig e.V.*“ und hat seinen Sitz in Leipzig.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich Literatur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vorleseveranstaltungen, Vermittlung von Lesepatinnen und Lesepaten, Workshops und Vorträge bei Veranstaltungen und in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Auszahlung von Auslagenersatz ist möglich.

§3 Sitz und Gerichtsstand

- (1) Vereinssitz und Gerichtsstand ist Leipzig.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person erhalten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab ihrer Volljährigkeit.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag gilt nach einer Frist von einem Monat automatisch als bewilligt, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich seine Ablehnung beschließt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der/dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein in erster Linie finanziell und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung oder Tod.
- (2) Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderanträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - c. Dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d. Und zwei Beisitzenden

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Der Verein wird immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

- (5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem /der Protokollführenden sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (7) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner / einer Vertragspartnerin des Vereins im Rahmen des §54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
- (8) Die Zusammenkünfte des Vorstandes sind auch in virtueller Form beschlussfähig.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen daneben insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - c. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§10 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Kandidieren kann jedes Vereinsmitglied. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden mit einfacher Mehrheit direkt in ihre Ämter gewählt. Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin kooptieren.

- (3) Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter / eine besondere Vertreterin gewählt werden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von dem / der Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens drei Wochen vor einer außerordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Ziel einer Zweckänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem / der Protokollführenden und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden auf elektronischem Weg erfolgen.

§12 Ende des Vereins

- (1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Leipzig, den 15.12.2023